

# Amtsgericht Schöneberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 76 K 62/22

Berlin, 02.04.2025



## Terminsbestimmung:

1. Der Termin vom 17.04.2025 wird aufgehoben.

2. Neuer Termin wird bestimmt wie folgt:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 25.06.2025</b>	<b>10:30 Uhr</b>	<b>110, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin</b>

öffentlich versteigert werden:

### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Lichterfelde

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Lichterfelde	Fl. 5, Nr. 2347/3	Gebäude- und Freifläche	12209 Berlin, Jenbacher Weg 30	844	22540

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	Das Grundstück ist bebaut mit einem freistehenden, unterkellerten eingeschossigen Einfamilienhaus und einer Garage. Aufteilung: KG Hobby- und Kellerräume inkl. Heizung, Öltankraum, Waschküche EG Windfang/Diele, Bad, Gäste-WC, 3 Wohnräume, Wohnküche, Terrasse Baujahr: ca. 1932/1974 (Garage 2003) Wohnfläche: ca. 118 m <sup>2</sup> Heizung: Ölheizung, Kamin Nutzung: zum Bewertungszeitpunkt eigengenutzt	826.500,00 €

Die Wertgrenzen des §§ 74a, 85a ZVG sind in einem früheren Termin bereits entfallen.

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 06.10.2022.

Die Beschlagnahme erfolgte am 26.09.2022.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.